

WORKSHOP

ARBEITNEHMERVERANLAGUNG

*StB Mag. (FH) Philipp Laimer
StB Benjamin Kopriva, MSc*

Mittwoch, 04.03.2020
Raiffeisenbank Krems



A C C U R A T A
STEUERBERATUNG



ÜBERBLICK

- Allgemeines
 - Formulare, Finanzonline
- Steuerliche Abzugsposten
 - Werbungskosten
 - Sonderausgaben
 - Außergewöhnliche Belastungen
 - Kinderfreibetrag
- Absetzbeträge
- Eckpunkte Steuerreform 2021



WELCHE ERKLÄRUNG BEI WELCHEM FINANZAMT?

- Arbeitnehmerveranlagung (L1)
 - Freiwillig für Dienstnehmer
 - Pflicht bei:
 - Gleichzeitig zwei oder mehrere Dienstverhältnisse
 - Krankengeld aus der Sozialversicherung
 - Zahlungen aus Insolvenz-Entgelt-Fonds
 - Freibetragsbescheid wurde beantragt und berücksichtigt
- Steuererklärung (E1)
 - Andere Einkünfte neben DV über € 730/Jahr (Pflicht) z.B.
 - selbständige Tätigkeit wie z.B. Fachautor, Vorträge
 - Vermietung und Verpachtung
 - Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen (sofern nicht endbesteuert)



FORM DER ARBEITNEHMERVERANLAGUNG?

- Elektronisch über Finanzonline
 - <https://finanzonline.bmf.gv.at>
 - Zugangskennung beantragen
- Erklärung in Papierform
 - Formular L1 und Beilagen
 - Anforderung auf der Homepage des BMF



FRISTEN

- Freiwillige Arbeitnehmerveranlagung
 - Erklärung für die letzten fünf Jahre möglich (bis 2015 geht noch)
- Pflichtveranlagung
 - Grundsätzlich Abgabe bis 30.9. des Folgejahres
- Antragslose ANV seit Veranlagung 2016



ANTRAGSLOSE ANV

- Bei Steuergutschrift automatische Veranlagung ohne Antragstellung, wenn bis 30.06. keine Steuererklärung eingereicht wird
- Frist von fünf Jahren für Antragsveranlagung
- Bescheid der antragslosen ANV wird bei Antragsveranlagung aufgehoben
- Praktische Vorgangsweise durch Finanzamt:
 - vor erstmaliger Durchführung schriftliche Stellungnahme
 - Möglichkeit für Steuerpflichtigen, auf die automatische Veranlagung zu verzichten und Bankverbindung bekanntzugeben



ALLGEMEINE PUNKTE IM FORMULAR

- Anzahl der Arbeitgeber eines Jahres
- Nebenformulare
 - L1ab (für ag. Belastungen)
 - L1d (für Sonderausgaben)
 - L1k und L1k-bF (für Kinder)
 - L1i (Internationale Sachverhalte)
- Kindermehrbetrag
- Mehrkindzuschlag (ab 3. Kind)
- Freibetragsbescheid



NACH ABGABE DER ERKLÄRUNG

- Bescheid vom Finanzamt
- Vergleich mit Eingabe
 - Abweichungen müssen vom Finanzamt begründet werden
 - Mögliche Rechtsmittel werden in der „Rechtsmittelbelehrung“ erklärt
 - Beschwerdefrist ein Monat ab Zustellung
- Gutschrift wird auf Bankkonto überwiesen
 - Tipp: Angabe IBAN und BIC gleich in der Steuererklärung (Stammdaten)



ÜBERBLICK

- Allgemeines
 - Formulare, Finanzonline
- Steuerliche Abzugsposten
 - Werbungskosten
 - Sonderausgaben
 - Außergewöhnliche Belastungen
 - Kinderfreibetrag
- Absetzbeträge
- Eckpunkte Steuerreform 2021



AUSWIRKUNG DER ABZUGSPOSTEN

- Werbungskosten (voll)
- Sonderausgaben (teilweise beschränkt)
- ag. Belastungen (teilweise mit Selbstbehalt)
- Kinderfreibetrag (bis 2018; Pauschalbetrag)
- Steuerersparnis (abhängig von Tarif)



TARIF

| Tarifmodell seit 2016 | | Tarifmodell bis 2015 | |
|-----------------------|------------|----------------------|------------|
| Stufe bis | Steuersatz | Stufe bis | Steuersatz |
| 11.000 | 0% | 11.000 | 0% |
| 18.000 | 25% | 25.000 | 36,50% |
| 31.000 | 35% | 60.000 | 43,21% |
| 60.000 | 42% | darüber | 50% |
| 90.000 | 48% | | |
| 1.000.000 | 50% | | |
| über 1 Mio* | 55% | | |

* der Spitzensteuersatz für über 1 Mio soll aber auf 5 Jahre befristet sein (2016-2020)



NEGATIVSTEUER SV-ERSTATTUNG

- „Negativsteuer“ (SV-Erstattung)
 - wenn Einkommen < € 11.000
 - Negativsteuer wurde seit 2015 schrittweise erhöht
 - ab 2016 50% der SV-Beiträge, max. € 400
 - wenn PP zusteht: 50%, max. € 500
 - seit 2015 auch für Pensionisten möglich
 - Zusätzlich werden der Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag erstattet



WERBUNGSKOSTEN

- § 16 EStG: „*Werbungskosten sind die Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen.*“
- Alle tatsächlich anfallenden Kosten im Rahmen des Dienstverhältnisses
 - Kein Ansatz bei Ersatz der gesamten Kosten durch den Dienstgeber oder andere Stellen!



ARBEITSMITTEL I

- Arbeitskleidung
 - nur typische Berufskleidung bzw. Arbeitsschutzkleidung, nicht hingegen bürgerliche Kleidung, die privat getragen werden kann
- Arbeitszimmer/Einrichtung
 - Müsste den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit bilden (anhand typischem Berufsbild)
 - Berufliche Notwendigkeit ist zu prüfen (nach Art der Tätigkeit)
 - nahezu ausschließlich berufliche Nutzung
 - Problem im Wohnungsverband
 - Achtung bei zusätzlicher selbständiger Tätigkeit
- Computer und Zubehör in eigener Wohnung bzw. Telefon
 - Wenn nicht nur untergeordnet beruflich verwendet
 - Schätzung des privaten/beruflichen Anteils



ARBEITSMITTEL II

- **Wirtschaftsgüter**
 - idR über längeren Zeitraum nutzbar
 - Anschaffung unter € 400
 - sofort abzugsfähiger Aufwand
 - Anschaffung über € 400
 - Wirtschaftliche Einheit (z.B. Computer + Bildschirm + Tastatur)
 - Absetzung für Abnutzung
 - Anschaffungskosten über Nutzungsdauer verteilt
- **Sonstiger Aufwand**
 - sofort abzugsfähig



FORTBILDUNG - UMSCHULUNG

- Aus- und Fortbildungskosten
 - Zusammenhang mit ausgeübter Tätigkeit
 - Studiengebühren, Kursgebühren, Kursunterlagen, Fachliteratur, NICHT: private Lebensführung (z.B. Sport, Persönlichkeitsbildung ohne beruflichen Bezug) → maßgeblich ist die ausgeübte Tätigkeit
- Umschulungskosten
 - „umfassend“: Einstieg in neue berufliche Tätigkeit
 - Abzielung auf tatsächliche Ausübung
 - bereits vor der Aufnahme der neuen Tätigkeit abzugsfähig
 - konkrete Umstände müssen für zukünftige Einkünfte sprechen
 - neuer Beruf muss nicht als Haupttätigkeit ausgeübt werden
- Fahrtkosten – Reisekosten!



FAHRTKOSTEN

(KEINE FAHRTEN ZWISCHEN WOHNUNG UND ARBEITSSTÄTTE)

- Kilometergeld € 0,42
- keine Pflicht zur Verwendung öffentlicher Verkehrsmittel
- Aufzeichnung – Fahrtenbuch:
ab dem 1. Kilometer absetzbar
- Achtung bei Verwendung eines arbeitgebereigenen KFZ und Fahrten z.B. zur Ausbildungsstätte
 - Fahrten ins Verhältnis setzen zu gesamten sachbezugsrelevanten Fahrten – anteilmäßig ermittelter Teil des Sachbezugswertes als Werbungskosten



REISEKOSTEN

- „Reise“: mehr als 25 km, mehr als 3 Stunden
- Tagesgelder für Verpflegungsmehraufwand:
 - € 26,40 pro Tag (> 11h, sonst 1/12 pro h) im Inland
 - Beschränkungen beachten („15-Tage Regel“, Anfangsphase 5 Tage – durchgehend oder regelmäßig wiederkehrend)
- Nächtigungskosten
 - € 15 ohne Nachweis oder
 - tatsächlich nachgewiesener Aufwand
- Aufteilung nach beruflichen/privaten Tagen
 - Aufteilung der allgemeinen Kosten möglich
 - durch VwGH und Finanzverwaltung bestätigt



DOPPELTER HAUSHALT/ FAMILIENHEIMFAHRT I

- Doppelte Haushaltsführung
 - Unter gewissen Umständen abzugsfähig
 - Familienwohnsitz vs. Ort der Erwerbstätigkeit
 - Tägliche Rückkehr unzumutbar
(Orientierung: >80 km und > 1 Stunde Fahrtzeit)
 - Beibehaltung des Familienwohnsitzes ist nicht privat veranlasst oder die Verlegung desselben nicht zumutbar
 - „Auf Dauer angelegte“ doppelte Haushaltsführung
 - „Vorübergehende“ doppelte Haushaltsführung für allein stehende Arbeitnehmer von 6 Monaten, für verheiratete (oder eheähnliche Gemeinschaft) Arbeitnehmer von 2 Jahren



DOPPELTER HAUSHALT/ FAMILIENHEIMFAHRT II

- Kosten für doppelte Haushaltsführung
 - Mehrkosten müssen tatsächlich anfallen
 - Miete für Wohnung (max. 55 m²)
 - Kauf der Wohnung (berufliche Veranlassung?)
 - Abschreibung, Betriebskosten
 - Hotelkosten (bis 2.200 Euro monatlich)
 - Einrichtung (Grundausstattung)



DOPPELTER HAUSHALT/ FAMILIENHEIMFAHRT III

- Familienheimfahrten
 - Wenn Voraussetzung für doppelte Haushaltsführung gegeben (dauernd oder vorübergehend)
 - Bei verheiratetem (oder in Partnerschaft lebendem) Arbeitnehmer wöchentliche Familienheimfahrt
 - Bei allein stehendem Arbeitnehmer monatliche Familienheimfahrt
 - Tatsächlich anfallende Kosten
 - Begrenzung mit höchstem Pendlerpauschale
(Seit 2011 max. € 3.672)
 - Keine Pflicht zum billigsten Verkehrsmittel



PENDLERPAUSCHALE I

- Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte
- Kleines Pendlerpauschale
 - Entfernung mindestens 20 km
 - Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist zumutbar
 - Von € 696 bis € 2.016 pro Jahr
- Großes Pendlerpauschale
 - Entfernung mehr als 2 km
 - Benützung eines öffentlichen Verkehrsmitteln ist nicht möglich oder nicht zumutbar
 - Bestimmte Wegzeiten werden überschritten
 - Zumindest auf halbem Arbeitsweg kein öffentliches Verkehrsmittel verfügbar
 - Von € 372 bis € 3.672 pro Jahr



PENDLERPAUSCHALE II

- <https://pendlerrechner.bmf.gv.at>
- kann vom Dienstgeber berücksichtigt werden
- Im L1 Formular einzutragen, wenn vom Dienstgeber nicht oder unrichtig berücksichtigt
- Zahlreiche Änderungen ab 01.01.2013
 - Pendlereuro (Absetzbetrag)
 - Pendlerzuschlag und Pendlerausgleichsbetrag bis Arbeitnehmerveranlagung 2015
 - auch bei Teilzeitbeschäftigung möglich:
 - bei 4 – 7 Tage 1/3 des Pauschales
 - bei 8 – 10 Tage 2/3 des Pauschales
 - ab 11 Arbeitstagen gesamtes Pauschale
 - Kein Pendlerpauschale bei Firmen-PKW seit 01.05.2013



SONSTIGE WERBUNGSKOSTEN

- Gewerkschaftsbeiträge
- Betriebsratsumlage (wird nicht automatisch berücksichtigt!)
- Selbst gezahlte SV Beiträge
- Fachliteratur (keine Allgemeinbildung)
- Umzugskosten
- Berufsgruppenpauschale (z.B. Gemeinderat, Vertreter, ...)
- Pauschbetrag € 132



SONDERAUSGABEN

- **Topfsonderausgaben**
 - Höchstbetrag € 2.920 – Erhöhung mit 3 Kindern, AVAB, AEAB); Viertelung
 - Einschleifzone € 36.400 – € 60.000 Einkünfte; ab € 60.000 Einkünfte keine „Topfsonderausgaben“ mehr
 - Versicherungsprämien (außer freiwilliger Nachkauf) *
 - Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung *
- **Sonstige Sonderausgaben**
 - Renten und dauernde Lasten
 - Spenden
 - Kirchenbeitrag *
 - Steuerberatungskosten
- **Pauschbetrag € 60**

* Auch für (Ehe)Partner und Kinder geltend zu machen



BEITRÄGE UND VERSICHERUNGEN

- Topfsonderausgaben
 - Freiwillige Kranken-, Unfall-, Lebens-, Pensionsversicherung
 - Höherversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung
 - Beiträge zu Pensionskassen
- Freiwillige Weiterversicherung, Nachkauf von Versicherungszeiten (keine Begrenzung)
- Beschränkungen:
 - Nicht für prämienbegünstigte Zahlungen § 108a, § 108b, § 108g EStG



WOHNRAUMSCHAFFUNG- UND SANIERUNG

- Beiträge an Bauträger die mind. 8 Jahre gebunden sind (auch Mieten)
- Zahlungen zur Errichtung von Eigenheimen und Eigentumswohnungen (auch Grundstückskauf)
 - Mind. 2/3 Nutzung für eigenen Wohnraum wenn auch vermietet oder betrieblich genutzt
- Ausgaben zur Sanierung von Wohnraum
 - Instandsetzungsaufwendungen für energiesparende Maßnahmen und Herstellungsaufwendungen
- Rückzahlung von Darlehen (Zinsen und Tilgung) für begünstigte Wohnraumschaffung/-sanierung



AUSLAUFENDE TOPF- SONDERAUSGABEN

- Seit Veranlagung 2016 nicht mehr möglich für Neuverträge
- Bestehende Verträge können bis 2020 geltend gemacht werden
 - Gilt für Versicherungsverträge die vor dem 1. Jänner 2016 abgeschlossen wurden
 - Gilt für Kosten von Wohnraumschaffung, wenn tatsächliche Bauausführung (Spatenstich) oder Sanierung vor dem 1. Jänner 2016 begonnen wurde
- Achtung: Vertragskonvertierung gilt als neuer Vertrag



SPENDEN

- Spenden an bestimmte Forschungs- und Bildungseinrichtungen
- Spenden an div. Organisationen (zB ÖNB) und Museen
- Geldzuwendungen an begünst. Körperschaften
 - Lt. Liste des BMF (im Zeitpunkt der Zahlung eingetragen)
 - Behördlich genehmigte Tierheime
 - Freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände
 - Behindertensport
 - Keine Mitgliedsbeiträge, keine Gegenleistung
- Max. 10 % des Gesamtbetrags der Einkünfte des laufenden Jahres
- Automatische Datenübermittlung ab Veranlagung 2017



SONSTIGE SONDERAUSGABEN

- **Kirchenbeitrag**
 - Kirchen und andere anerkannte Religionsgemeinschaften (auch ausländische)
 - seit Veranlagung 2012: max. € 400
- **Steuerberatungskosten**
 - unbegrenzt abzugsfähig
 - UFS (15.1.2010 RV/2740-W/09) auch Notar für steuerliche Beratung



SONDERAUSGABEN AB 2017 I

- automatische Übermittlung von bestimmten Sonderausgaben ab 2017
 - Verpflichtend zu leistende Beiträge an Kirchen und Religionsgemeinschaften
 - Spenden
 - Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung (einschließlich Nachkauf von Versicherungszeiten)
 - Zuwendungen zur Vermögensausstattung einer gemeinnützigen Stiftung
 - Zuwendungen an die Innovationsstiftung für Bildung
- Nicht betroffen – kein Datenaustausch:
 - Betriebliche Spenden (Betriebsausgaben): Identifikationsdaten nicht bekanntgeben/Meldung untersagen; Belegnachweis
 - Alle anderen (nicht erfassten) SA



SONDERAUSGABEN AB 2017 II

- Eintragung in Formular grundsätzlich nicht mehr möglich
 - Ausnahme: Beilage L1d
- Verpflichtung für Zuwendenden
 - Bekanntgabe Vor- und Zuname (Schreibweise muss mit Meldezettel übereinstimmen)
 - Geburtsdatum
 - Entscheidung, ob Datenübermittlung stattfinden soll, trifft der Zuwendende durch Bekanntgabe seiner Identifikationsdaten (Verzicht auf Geltendmachung)
- Meldeverpflichtung für Zahlungsempfänger
 - Finanzonline bis Ende Februar des Folgejahres



BEILAGE L1D – BESONDERE BERÜCKSICHTIGUNG VON SA

- von der Datenübermittlung abweichende Berücksichtigung von Kirchenbeiträgen
 - wenn Beiträge für Partner/Kinder oder Beiträge vom Partner/Elternteil bezahlt wurden
 - z.B. Kirchenbeitrag, der für Partner bezahlt wurde, soll beim Steuerpflichtigen selbst berücksichtigt werden
 - Nicht zur Korrektur von Fehlern!
- ausländische Spenden und Kirchenbeiträge
 - Spenden an Organisationen in der Liste begünstigter Einrichtungen
 - ausländische Kirchen oder Religionsgemeinschaften
- Nachkauf von Versicherungszeiten und freiwillige Weiterversicherung



FEHLERHAFTE DATENÜBERMITTLUNG?

- Bei unrichtiger Übermittlung an das Finanzamt:
 - Berichtigung möglich über Initiative des Zuwendenden als auch der Organisation selbst
 - Zuwendender muss Berichtigung veranlassen, wenn er einen Fehler entdeckt
 - nachträgliche Korrektur vor Abgabe der Steuererklärung
 - fehlerhafte Datenübermittlung ist innerhalb von drei Monaten ab Entdeckung des Fehlers zu korrigieren
 - erfolgt keine Berichtigung durch den Empfänger, sind die vom Steuerpflichtigen glaubhaft gemachten Beträge zu berücksichtigen – Sachverhalt ist dem Finanzamt **außerhalb** der Steuererklärung bekannt zu geben
- Abruf der gemeldeten Sonderausgaben über Finanz-Online möglich



AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN

- Außergewöhnlich
 - Mehraufwand gegenüber der Mehrzahl der Steuerpflichtigen
- Zwangsläufig
 - Rechtliche oder sittliche Pflicht
(d.h. auch gegenüber nahen Angehörigen)
 - Keine Verhinderung der Kosten möglich
- Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit beeinträchtigt
 - Einkommensabhängiger Selbstbehalt zwischen
6 % und 12 % bei:
 - Krankheitskosten (inkl. Zahnersatz, Heilbehelfe)
 - Begräbniskosten (wenn nicht vom Nachlass gedeckt)
 - Kurkosten (Nachweis!)
 - Unterhaltsleistungen gegenüber nahen Angehörigen
 - Sonstige Kosten



PFLEGE UND BEHINDERUNG

- Begünstigungen bei Behinderung iSd EStG (auch für Ehegatten und Kinder)
- Tatsächliche Kosten **ohne Selbstbehalt** mit Anrechnung Pflegegeld oder pauschaler Freibetrag zwischen € 75 und € 726 pro Jahr
- Zusätzlich Kostenersätze lt. Verordnung
 - Diätverpflegung
 - Gehbehinderung (KFZ, Taxi)
 - Hilfsmittel
 - Heilbehandlung
- Pauschaler Freibetrag für Kinder beim Bezug von erhöhter Familienbeihilfe!



KATASTROPHENSCHÄDEN

- Außergewöhnliches Schadensereignis
 - Hochwasser, Lawine, Sturm, etc.
- Kosten des Eigentümers für
 - Beseitigung der Katastrophenfolgen (Schlamm, etc.)
 - Kosten der Reparatur und Sanierung
 - Kosten der Ersatzbeschaffung (auch PKW)
 - NICHT: Kosten für Abwehr (z.B. Stützmauer)
- Nachweis der Aufwendungen
- Darlehenszahlungen maßgebend
- **Ohne** Selbstbehalt
- Keine Luxusgüter
- Anrechnung von Förderungen/Zuschüsse



AUSWÄRTIGE BERUFSAUSBILDUNG

- Kosten für auswärtige Berufsausbildung von Kindern
 - Pauschbetrag € 110 pro Monat und Ausbildung
 - Keine tatsächlichen Kosten („Leoben Fall“)
- Mehrkosten müssen tatsächlich anfallen
- Erhöhung der Berufschancen des Kindes
- *Außerhalb des Einzugsbereiches des Wohnortes:*
 - Entfernung mehr als 80 km oder
 - Fahrzeit mit Öffis länger als eine Stunde
- Unabhängig von der Familienbeihilfe
- Prüfung der Selbsterhaltungsfähigkeit notwendig
(Einkommen des Kindes darf € 10.000 nicht übersteigen)



KINDERBETREUUNGSKOSTEN

- Aufwendungen für Kinderbetreuung inkl. Verpflegung und Bastelgeld bis max. € 2.300 pro Kind und Jahr
- darüber hinausgehend ev. mit Selbstbehalt
- Betreuung durch qualifizierte Personen oder Einrichtungen
 - Öffentliche oder private Kinderbetreuungseinrichtung
 - Pädagogisch qualifizierte Person, ausgenommen haushaltszugehörige Angehörige
 - Bis 2016: 8 bzw. 16 Stunden Ausbildung
 - Ab 2017: Ausbildung mind. 35 Stunden in einer geeigneten Einrichtung (Liste des BM für Familien); Vollendung 18. Lebensjahr
- Bis zum 10. Lebensjahr des Kindes
- Ab 2019 durch Familienbonus ersetzt



KINDERFREIBETRAG

- Für Kind mit Familienbeihilfe
(mehr als 6 Monate im Jahr)
- Erklärung in Beilage L1k
 - € 440 pro Jahr und Kind, wenn von einem (Ehe) Partner geltend gemacht
 - € 300 pro Jahr und Kind, wenn von beiden (Ehe) Partnern geltend gemacht
- Ab 2019 durch Familienbonus ersetzt



ÜBERBLICK

- Allgemeines
 - Formulare, Finanzonline
- Steuerliche Abzugsposten
 - Werbungskosten
 - Sonderausgaben
 - Außergewöhnliche Belastungen
 - Kinderfreibetrag
- Absetzbeträge
- Eckpunkte Steuerreform 2021



ABSETZBETRÄGE

- Alleinverdienerabsetzbetrag
 - Mit (Ehe)Partner und Kind mehr als 6 Monate im Jahr zusammen gelebt und Einkommen des (Ehe)Partners max. € 6.000 pro Jahr
 - Mindestens € 494 jährlich, Steigerung pro Kind
 - Gutschrift auch wenn Negativ-Steuer
- Alleinerzieherabsetzbetrag
 - Mehr als 6 Monate alleinerziehend
 - Mindestens € 494 jährlich, Steigerung pro Kind
- Unterhaltsabsetzbetrag
 - Steuerpflichtige, die gesetzlichen Unterhalt für ein nicht haushaltszugehöriges Kind leisten
 - Mindestens € 29,20 monatlich, Steigerung pro Kind



ABSETZBETRÄGE

- **Pendlereuro**
 - € 2 pro Kilometer einfacher Wegstrecke
 - Nur wenn Pendlerpauschale zusteht
- **Verkehrsabsetzbetrag**
 - bestehendes Dienstverhältnis
 - seit 1.1.2016 € 400
- **Familienbonus und Kindermehrbetrag (ab 2019)**
 - € 1.500 pro Kind bis zum 18. Lebensjahr
 - € 500 pro Kind ab dem 18 Lebensjahr, sofern Familienbeihilfe bezogen wird
 - Anpassung für Kinder im Ausland
 - Für Alleinerziehende und Alleinverdiener jedenfalls Mindestentlastung von bis zu € 250 (Kindermehrbetrag)



FAMILIENBONUS

AUFTeilungsmöglichkeiten

- Gemeinsam lebend
 - 100% bei einem Elternteil
 - 50/50 Aufteilung auf beide Elternteile
 - Für jedes Kind Aufteilung gesondert möglich
- Getrennt lebend
 - Bei einvernehmen Varianten wie oben
 - Nur möglich, wenn Unterhalt gezahlt wird
 - Bis 2021 kann der Familienbonus bei getrennt lebenden Eltern 90/10 aufgeteilt werden, wenn ein Elternteil überwiegend für die Kinderbetreuung aufkommt
- Bei Berücksichtigung in Lohnverrechnung, trotzdem unbedingt in ANV angeben



ECKPUNKTE STEUERREFORM 2021

- Ab 01.01.2021 soll der Eingangssteuersatz von 25% auf 20% gesenkt werden (€ 350 Ersparnis)
- In weiterer Folge Senkung der nächstfolgenden Steuersätze auf 30% und 40%
- Erhöhung Familienbonus auf € 1.750 sowie Erhöhung Kindermehrbetrag auf € 350
- KESt-Befreiung für ökologische bzw. ethische Investitionen
- KESt-Befreiung für realisierte Kursgewinne, sofern gewisse Behaltefristen erfüllt sind
- Erhöhung der GWG Grenze auf € 1.000



DANKE FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT



StB Mag. (FH) Philipp Laimer
philipp.laimer@accurata.at



StB Benjamin Kopriva, MSc
benjamin.kopriva@accurata.at

RECHTE KREMSZEILE 62
3500 KREMS/DONAU
02732/76000
WWW.ACCURATA.AT
OFFICE@ACCURATA.AT

